



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Aktives Wahlrecht bei Kommunalwahlen ab 16 Jahren (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)  
(Drs. 18/28527)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 1 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 werden vor dem Wort „Unionsbürger“ die Wörter „Unionsbürgerinnen oder“ eingefügt.
- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „18.“ durch die Angabe „16.“ ersetzt.“

### **Begründung:**

Die wichtigste Form der politischen Teilhabe in einer Demokratie ist das Wahlrecht. Zu einer zukunftsorientierten Beteiligungspolitik gehört deshalb die Absenkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen auf 16 Jahre.

Durch die Änderung wird in Bayern das Mindestalter für das aktive Wahlrecht bei der Wahl der Ratsmitglieder in den Stadt- und Gemeinderäten sowie Kreistagen, aber auch bei der Wahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Landrätinnen und Landräte, auf das vollendete 16. Lebensjahr gesenkt. Damit dürfen 16- und 17-Jährige künftig auch in den Gemeinden an Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gemäß Art. 18a der Gemeindeordnung (GO) teilnehmen, da aufgrund dieser Änderung des Gemeindegewahlrechts auch der Kreis der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger gemäß Art. 15 Abs. 2 GO entsprechend erweitert wird. Gleiches gilt für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in den Landkreisen (Art. 12a, Art. 11 Abs. 2 der Landkreisordnung).

Bereits in elf deutschen Bundesländern wurde die Altersgrenze für die aktive Teilnahme an Kommunalwahlen auf 16 Jahren gesenkt.